

Karina Schorn, Dipl.-Verwaltungswirtin Margitta von Schwartzberg

Grundlagen und Daten der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom 1. Juli 2005 hat der Bundespräsident am 21. Juli entschieden, den 15. Deutschen Bundestag gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aufzulösen [Anordnung über die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2169)]. Die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, die fünfte gesamtdeutsche Wahl, findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2005 vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2170) am Sonntag, dem 18. September 2005, statt.

Sie wird auf der Grundlage des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674), durchgeführt. Aufgrund der für den Fall einer Auflösung des Bundestages in § 52 Abs. 3 BWG enthaltenen Ermächtigung hat das Bundesministerium des Innern durch Verordnung die im Bundeswahlgesetz festgelegten Fristen – soweit erforderlich – abgekürzt [Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179)].

Im Zusammenhang mit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag sind insbesondere

- Fragen, die das Wahlrecht und das Wahlverfahren betreffen,
 - Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2002 und
 - Ergebnisse vorangegangener Wahlen
- von Interesse.

Zunächst werden in diesem Beitrag das Wahlrecht und das Wahlverfahren dargestellt. Der folgende Teil enthält einen

Überblick über die wichtigsten Ergebnisse früherer Bundestagswahlen einschließlich Sitzverteilung und Ausführungen zu den angefallenen Überhangmandaten. Abschließend wird auf das Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), eingegangen.

Nach einer langen Tradition, die bis zu den Reichstagswahlen zurückreicht, wird dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes regelmäßig das Amt des Bundeswahlleiters für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament übertragen. Er erfüllt damit eine wichtige und besonders verantwortungsvolle Funktion bei der Vorbereitung der Wahlen und der Feststellung der Wahlergebnisse, so auch bei der bevorstehenden Wahl zum 16. Deutschen Bundestag.

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom 1. Juli 2005 hat der Bundespräsident am 21. Juli entschieden, den 15. Deutschen Bundestag gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aufzulösen [Anordnung über die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2169)]. Die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, zugleich die fünfte gesamtdeutsche Wahl, findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2005 vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2170) am Sonntag, dem 18. September 2005, statt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl sind – neben den Artikeln 38 und 39 des Grundgesetzes, welche die Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

des Deutschen Bundestages sowie für den Zusammentritt und die Wahlperiode des Deutschen Bundestages festlegen – vor allem das Bundeswahlgesetz mit seinen Vorschriften zum Verfahren bei Bundestagswahlen, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses, sowie die zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes erlassene Bundeswahlordnung. Die Bundestagswahl 2005 wird auf der Grundlage des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, durchgeführt. Aufgrund der für den Fall einer Auflösung des Bundestages in § 52 Abs. 3 BWG enthaltenen Ermächtigung hat das Bundesministerium des Innern durch Verordnung die im Bundeswahlgesetz festgelegten Fristen – soweit erforderlich – abgekürzt [Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179)].

Im folgenden Beitrag werden zunächst Fragen, die das Wahlrecht und das Wahlverfahren betreffen, sowie die Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2002 dargestellt. Ein weiterer Teil enthält einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse früherer Bundestagswahlen einschließlich Sitzverteilung und Ausführungen zu den angefallenen Überhangmandaten. Abschließend wird auf das Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), eingegangen.

Für alle Interessenten sei noch auf den schnellen Zugriff auf das Informationsangebot des Bundeswahlleiters unter der einprägsamen Domain www.bundeswahlleiter.de hingewiesen. Hier werden am Wahlabend des 18. September 2005 zum Beispiel auch alle eingehenden Wahlkreis- und Landesergebnisse der Bundestagswahl aktuell eingestellt.

1 Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigte

Der 16. Deutsche Bundestag wird – wenn sich keine Überhangmandate ergeben – aus insgesamt 598 Abgeordneten bestehen, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt werden. Bei der Bundestagswahl 1998 waren es noch 656 Abgeordnete, davon 328 nach Kreiswahlvorschlägen.

Mit der Wiedergewinnung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 hatte sich bereits bei der Bundestagswahl 1990 das Wahlgebiet um die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin-Ost, das heißt um 72 Wahlkreise, erweitert.

Das Gebiet der Wahlkreise für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag ist im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des

Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) beschrieben.

Gegenüber der bisher geltenden Wahlkreiseinteilung hat der Gesetzgeber mit dem Siebzehnten Gesetz zur Änderung des BWG 38 Wahlkreise neu abgegrenzt. Dabei hat Bayern einen zusätzlichen Wahlkreis erhalten, während Thüringen nunmehr ein Wahlkreis weniger zusteht. Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzung folgte u. a. aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Weiterhin soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die deutsche Bevölkerung je Wahlkreis betrug Ende 2004 durchschnittlich rund 250 000 Personen.

Die Verteilung der Wahlkreise für 2002 und 2005 auf die 16 Bundesländer ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

Land	2002	2005
Schleswig-Holstein	11	11
Mecklenburg-Vorpommern	7	7
Hamburg	6	6
Niedersachsen	29	29
Bremen	2	2
Brandenburg	10	10
Sachsen-Anhalt	10	10
Berlin	12	12
Nordrhein-Westfalen	64	64
Sachsen	17	17
Hessen	21	21
Thüringen	10	9
Rheinland-Pfalz	15	15
Bayern	44	45
Baden-Württemberg	37	37
Saarland	4	4

Bei der bevorstehenden Bundestagswahl ist mit etwa 61,9 Mill. Wahlberechtigten zu rechnen (bei der Bundestagswahl 2002 waren rund 61,4 Mill. Personen wahlberechtigt), darunter 32,2 Mill. Frauen und 29,7 Mill. Männer. Etwa 2,6 Mill. Wahlberechtigte der Jahrgänge 1983 bis 1987 können am 18. September 2005 zum ersten Mal an einer Bundestagswahl teilnehmen (1,3 Mill. Männer und 1,3 Mill. Frauen). Die Altersstruktur der Wahlberechtigten bei der Wahl des 16. Deutschen Bundestages stellt sich wie folgt dar:

Wahlberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht bei der Bundestagswahl 2005 (geschätzt)

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Männer	Frauen
	1 000 (gerundet)		
unter 21	2 600	1 300	1 300
21 – 30	7 500	3 800	3 700
30 – 40	10 200	5 200	5 000
40 – 50	12 400	6 300	6 100
50 – 60	9 500	4 700	4 800
60 – 70	9 600	4 600	5 000
70 und mehr	10 100	3 800	6 300
Insgesamt ...	61 900	29 700	32 200

2 Wahlgane, Wahlvorbereitung und Ergebnisfeststellung

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl sind nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung folgende Wahlgane zuständig:

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.¹⁾ Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

2.1 Aufgaben der Gemeinden

Das Schwergewicht der Vorbereitungsarbeiten liegt bei den Gemeindebehörden. Sie haben zunächst für Personen, die einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste mit ihrer Unterschrift unterstützen, jeweils so genannte Wahlrechtbescheinigungen auszustellen. Für Wahlbewerber müssen sie deren Wählbarkeit bescheinigen.

Außerdem haben die Gemeinden Wahllokale zu bestimmen und einzurichten. Bei der bevorstehenden Bundestagswahl wird es insgesamt rund 80 000 Wahllokale geben, wobei die einzelnen Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein sollen, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Nach § 12 Bundeswahlordnung (BWO) soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Der Kreiswahlleiter kann daher bevölkerungsmäßig kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Die Gemeinden müssen dann die Wählerverzeichnisse, in denen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift enthalten sein müssen, aufstellen. Wählen kann grundsätzlich nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind im Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde zu führen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen für

die Bundestagswahl am 18. September 2005 war der 35. Tag vor der Wahl, das heißt der 14. August 2005. Zur Harmonisierung des Wahlrechts mit dem Melderecht und aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt. Der Wahlberechtigte hat an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (also vom 29. August bis einschl. 2. September 2005) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörden das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten anderer Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhielten die Wahlberechtigten bis zum 28. August 2005 (21. Tag vor der Wahl) eine Mitteilung (Wahlbenachrichtigung), auf der u. a. ihr Familienname und die Vornamen, das Wahllokal und die Wahlzeit sowie die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung ist in der Regel dem Wahlvorstand im Wahllokal vorzulegen. Für Wahlberechtigte, die dies beantragen, erteilen und übersenden die Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen.

Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinden ist vor jeder Bundestagswahl die Gewinnung einer ausreichend großen Zahl ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Wahlvorstände in den Wahllokalen, die sich jeweils aus dem Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin und seinem bzw. ihrem Stellvertreter sowie weiteren drei bis sieben Beisitzern zusammensetzen. Hierfür werden etwa 630 000 Bürgerinnen und Bürger benötigt.

Bei der Bundestagswahl 1998 konnten nur bis zu fünf weitere Beisitzer berufen werden. Diese Zahl wurde durch das 15. Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) auf sieben erhöht. Dadurch sollten die Tätigkeit der Wahlvorstände während der Wahlhandlung erleichtert (z. B. durch „Schichtbetrieb“) und das anschließende Auszählungsverfahren beschleunigt werden. Die Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern für die Wahlvorstände sollte dadurch gefördert werden.

Zur weiteren Erleichterung für die Gemeinden bei der Gewinnung von Wahlvorständen wurden durch das 15. Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für das Anlegen von Wahlhelferdateien geschaffen. Auf Ersuchen der Gemeindebehörden sind die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehen-

¹⁾ Seit der Bundestagswahl 1980 können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nunmehr verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen.

2.2 Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl

Diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und an der Bundestagswahl 2005 teilnehmen wollten, mussten dem Bundeswahlleiter wegen der verkürzten Fristen spätestens bis zum 47. Tag vor der Wahl, das heißt bis zum 2. August 2005, ihre Teilnahme an der Wahl mit drei Unterschriften des Bundesvorstandes, darunter der des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anzeigen. Die schriftliche Satzung, das Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes waren beizufügen. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Bundeswahlausschuss²⁾ hat in seiner Sitzung am 12. August 2005 für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende Parteien bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 18. September 2005 keine Unterstützungsunterschriften beizubringen haben, weil sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)
7. DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
8. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Der Bundeswahlausschuss hat außerdem am 12. August 2005 für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass folgende weitere Vereinigungen für die Bundestagswahl 2005 als Parteien anzuerkennen sind und infolgedessen als solche sich auch mit Landeslisten (und Kreiswahlvorschlägen) an dieser Bundestagswahl beteiligen können³⁾:

1. STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN – STATT Partei –
2. UNABHÄNGIGE KANDIDATEN ...für Direkte Demokratie + bürgernahe Lösungen – UNABHÄNGIGE –

3. DIE REPUBLIKANER – REP –
4. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI –
5. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale – PSG –
6. Pro Deutsche Mitte – Initiative Pro D-Mark – Pro DM –
7. Bayernpartei – BP –
8. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD –
9. Feministische Partei DIE FRAUEN – DIE FRAUEN –
10. Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei –
11. Bürgerrechtsbewegung Solidarität – BüSo –
12. DIE GRAUEN – Graue Panther – GRAUE –
13. Deutsche Gemeinschaft für Gerechtigkeit – DGG –
14. PERSPEKTIVE – PERSPEKTIVE –
15. 50Plus-Bürger- und Wählerinitiative für Brandenburg – 50Plus –
16. Humanistische Partei – HP –
17. Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Partei für Volksabstimmung und gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“ – Deutschland –
18. Allianz für Gesundheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit – AGFG –
19. Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 – ZENTRUM –
20. HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI
21. Partei Rechtsstaatlicher Offensive – Offensive D –
22. Partei Bibeltreuer Christen – PBC –
23. Deutsche Soziale Union – DSU –
24. FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS – FAMILIE –
25. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten – CM –
26. Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands – APPD –

In der Regel reichen nicht alle anerkannten Parteien tatsächlich Landeslisten ein oder verfehlen mitunter die nötige Zahl an Unterstützungsunterschriften, sodass an der Wahl tatsächlich meist weniger Parteien teilnehmen.

Der Bundeswahlausschuss ist im Vorfeld der Wahl auch die letzte Entscheidungsinstanz, wenn sich eine Partei über die Zurückweisung ihrer Landesliste oder ein Landeswahllei-

²⁾ Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Beisitzern. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist im Bundeswahlausschuss Zweidrittelmehrheit erforderlich.

³⁾ Die Reihenfolge entspricht dem Datum des Eingangs der Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter.

ter über die Zulassung einer Landesliste beschwert. Diese Entscheidungen müssen grundsätzlich spätestens am 52. Tag vor der Wahl (wegen der verkürzten Fristen spätestens am 24. Tag vor der Wahl, d. h. am 25. August 2005) getroffen sein. Außerdem hat der Bundeswahlausschuss grundsätzlich spätestens am 30. Tag vor der Wahl (wegen der verkürzten Fristen spätestens am 16. Tag vor der Wahl, d. h. am 2. September 2005) über Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung zu entscheiden. Grundsätzlich gelten alle Landeslisten derselben Partei als verbunden. Die Verbindung mehrerer Landeslisten derselben Partei bringt bei der Sitzverteilung wesentliche Vorteile mit sich. Für kleinere Parteien, die an der Sitzverteilung teilnehmen, ist die Listenverbindung wesentliche Voraussetzung, um überhaupt die Chance zur Erlangung von Mandaten zu haben.

2.3 Entscheidungen der Landes- und Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Den Kreiswahlleitern sind grundsätzlich spätestens am 66. Tag vor der Wahl (wegen der verkürzten Fristen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, d. h. am 15. August 2005), 18.00 Uhr, die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreis Kandidaten und den Landeswahlleitern bis zum gleichen Zeitpunkt die Landeslistenvorschläge der Parteien einzureichen. Aufgabe der Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter ist es dann, u. a. vorzuprüfen, ob

- die Zustimmungserklärungen der Bewerber für ihre Kandidatur vorliegen,
- die Bewerber wählbar sind,
- die Bewerber von den Parteien vorschriftsmäßig aufgestellt worden sind,
- die gegebenenfalls beizubringenden Unterschriften für die Unterstützung der Wahlvorschläge in ausreichender Anzahl und in der vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind,
- für jede Unterstützungsunterschrift eine Wahlrechtsbescheinigung vorliegt.

Die Landes- und Kreiswahlleiter wirken darauf hin, dass bei der Vorprüfung festgestellte Mängel beseitigt werden. Damit bereiten sie zugleich die Sitzungen der Wahlausschüsse vor, die grundsätzlich am 58. Tag vor der Wahl (wegen der verkürzten Fristen spätestens am 30. Tag vor der Wahl, d. h. am 19. August 2005) über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zu entscheiden haben.

2.4 Feststellung des Wahlergebnisses

Den Wahlorganen obliegt auch die Feststellung des Wahlergebnisses für ihr jeweiliges Wahlgebiet sowie die Bekanntgabe und Weitermeldung der Ergebnisse an die nächst-

höheren Wahlorgane. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand meldet der Wahlvorsteher es auf dem schnellsten Wege (z. B. telefonisch oder auf elektronischem Wege) der Gemeindebehörde, welche die aus den Wahlbezirken eingehenden Meldungen zu einem Gemeindegewinn zusammenfasst und dieses dem Kreiswahlleiter meldet. Dieser leitet das Wahlergebnis an den Landeswahlleiter, der die Wahlergebnisse und nach Vorliegen aller Wahlergebnisse des Landes das Landesergebnis dem Bundeswahlleiter mitteilt. Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt. Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses nach Prüfung der Wahlniederschriften durch den jeweiligen Wahlleiter. Der Bundeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet etwa zwei Wochen nach dem Wahltag im Bundesanzeiger bekannt.

Neben der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler und der abgegebenen Stimmen im Bund und in den Ländern hat der Bundeswahlausschuss auch die Namen der Abgeordneten festzustellen, die über die Landeslisten gewählt sind. Die Benachrichtigung dieser Gewählten erfolgt durch die Landeswahlleiter, die Benachrichtigung der gewählten Wahlkreisabgeordneten durch die Kreiswahlleiter.

3 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

- die am Wahltag als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
- die in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich dort aufgehalten haben⁴⁾ (außer der Bundesrepublik Deutschland gehören dem Europarat gegenwärtig an: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Ita-

⁴⁾ Eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in den fünf neuen Ländern und Berlin-Ost ist entsprechend zu berücksichtigen.

- lien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Republik Moldau, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, die Schweiz, Serbien und Montenegro, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern),
- die in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich dort aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind.⁵⁾ Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes. Die Fortzugsfrist ist durch das 14. Gesetz zur Änderung des BWG vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 706) von zehn auf 25 Jahre verlängert worden. Damit hat der Gesetzgeber der verbesserten Möglichkeit kommunikativer Teilnahme am politischen Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland vom Ausland aus Rechnung getragen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 13 BWG ein Deutscher, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sowie derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Außerdem sind Personen ausgeschlossen, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Die Wahlbewerber müssen am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen haben neu Eingebürgerte zwecks Gewährleistung eines bestimmten Vertrautseins mit dem deutschen Staat einen ausreichend langen Inlandsaufenthalt nachzuweisen. Nicht wählbar ist, wer vom aktiven Wahlrecht (§ 13 BWG) ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählen kann in der Regel nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann – sofern er keinen Wahlschein besitzt – nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen – auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen erhältlichen – Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder schriftlich durch Briefwahl teilnehmen. Durch die Verbindung mit dem jeweiligen Heimatwahlkreis ist eine Manipulation des Wahlausgangs durch absichtliche Konzentration von Wahlscheinstimmen (d. h. überwiegend von Briefwahlstimmen) auf bestimmte Wahlkreise ausgeschlossen.

Die Briefwahl ist seit der dritten Bundestagswahl (1957) möglich. Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis

eingetragen ist, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn er

- sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund, dazu gehören auch Urlaubsreisen, außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Für die Briefwahl muss der Bürger bei der Gemeindebehörde die Erteilung eines Wahlscheines schriftlich oder mündlich beantragen. Für die Schriftform ist in diesem Fall Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form ausreichend, eine fernmündliche Antragstellung ist aber unzulässig. Der Antrag auf Briefwahlunterlagen sollte möglichst bald bei der für den Wahlberechtigten zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden. Mit der Wahlbenachrichtigung erhält jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden, in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann, weil dazu der Stimmzettel gehört, erst nach der endgültigen Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten sowie nach Druck der Stimmzettel erfolgen.

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- Einen Wahlschein, der von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss (wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend davon die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein),
- einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, auf dem alles verzeichnet und durch anschauliche Bilder näher erläutert ist, was bei der Briefwahl zu beachten ist.

Nach Ausfüllen des Stimmzettels und der Versicherung an Eides Statt, dass der Stimmzettel von dem Wahlberechtigten persönlich gekennzeichnet wurde, sind diese Unterlagen an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle

⁵⁾ Siehe Fußnote 4.

zu senden. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl werden besondere Briefwahlvorstände gebildet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18.00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18.00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird.

Der Anteil der Briefwähler an den Wählern betrug bei der Bundestagswahl 2002 18,0% und bei der Bundestagswahl 1998 16,0%.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, die getrennt ausgezählt werden.

Während die Wähler mit der Erststimme für die 299 Bundestagswahlkreise entscheiden, wer sie im Deutschen Bundestag vertreten soll, sind für die Gesamtzahl der Abgeordneten einer jeden Partei und für das Stärkeverhältnis der Parteien im Deutschen Bundestag grundsätzlich die Zweitstimmen für die Landeslisten der Parteien ausschlaggebend.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Wahlbriefumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

4 Sitzverteilungsverfahren nach Niemeyer

Die Zuteilung der auf die einzelnen Parteien insgesamt entfallenden Sitze und die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Landeslisten der Parteien erfolgt nach einem von

dem Marburger Professor Niemeyer für den Verhältnisausgleich entwickelten Berechnungssystem. Es beruht darauf, dass zunächst die für die verbundenen Landeslisten der einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Zweitstimmen addiert werden. Berücksichtigt werden dabei nur die Parteien, die mindestens 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben. Danach werden die 598 zu vergebenden Abgeordnetensitze mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Dabei erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten „Reste“ (Zahlenbruchteile), die sich bei der Berechnung ergeben, verteilt. Bei gleichen „Resten“ entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Die so ermittelte Anzahl der Sitze für eine Listenverbindung wird dann wiederum im Verhältnisausgleich auf die einzelnen Landeslisten der jeweiligen Partei aufgeteilt, was ebenfalls nach dem oben erläuterten Rechenverfahren erfolgt.

Das Berechnungsverfahren nach Niemeyer bewirkt eine exaktere Übertragung des Stimmenverhältnisses auf die Mandatsverteilung im Bundestag als das bis zur Wahl zum 10. Deutschen Bundestag (im März 1983) angewandte Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt, da es noch stärker als das d'Hondtsche Verfahren an den Relationen der jeweiligen Stimmzahlen ausgerichtet ist. Es wird damit dem Erfolgswert der für kleinere Parteien abgegebenen Stimmen besser gerecht. Nähere Informationen zur Umstellung der Verhältnisrechnung für die Mandatsverteilung vom Berechnungssystem d'Hondt auf das Verfahren Niemeyer enthält der in dieser Zeitschrift erschienene Aufsatz „Daten zur Wahl zum 11. Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987“.⁶⁾

5 Rechtliche Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 2002

Das Wahlrecht für die Bundestagswahl 2005 entspricht im Wesentlichen dem der letzten Bundestagswahl. Auf die Änderungen hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wurde bereits hingewiesen. Darüber hinaus haben das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung lediglich unwesentliche Neuerungen erfahren. Erwähnenswert erscheint die Abschaffung des mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Sonderverfahrens für die Wahlteilnahme der auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland lebenden Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst nebst den Angehörigen ihres Hausstandes. Für den genannten Personenkreis gilt das gleiche Verfahren wie für andere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende wahlberechtigte deutsche Staatsbürger. Die bislang vorgeschriebene Leitung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis über die für den Antragsteller zuständige oberste Dienstbehörde entfällt.

⁶⁾ Siehe Gaspers, K.: „Daten zur Wahl zum 11. Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987“ in WiSta 12/1986, S. 959 f.

6 Ergebnisse vorangegangener Bundestagswahlen

6.1 Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung

Für die Bundestagswahl 2002 waren nach den Auszählungen der Wählerverzeichnisse 61,4 Mill. Personen wahlberechtigt. Die Zahl der Wähler betrug 48,6 Mill. Daraus ergab sich eine Wahlbeteiligung von 79,1%. Diese lag um 3,1 Prozentpunkte unter der von 1998 (82,2%) und um 0,1 Prozentpunkte über der von 1994 (79,0%). Über dem Durchschnitt lag die Wahlbeteiligung 2002 in neun Ländern, und zwar in Baden-Württemberg mit 81,1%, in Bayern mit 81,5%, in Hessen mit 80,1%, in Niedersachsen mit 81,0%, in Nordrhein-Westfalen mit 80,3%, in Rheinland-Pfalz und im Saarland mit jeweils 80,0% sowie in Schleswig-Holstein mit 80,7% und in Hamburg mit 79,6%. In den übrigen Bundesländern betrug sie zwischen 68,8 und 78,8%. Am niedrigsten war die Wahlbeteiligung in Sachsen-Anhalt mit 68,8%. Die Wahlbeteiligung in den neuen Ländern lag unter dem Bundesdurchschnitt und hat dort gegenüber 1998 stark abgenommen, zum Beispiel in Sachsen-Anhalt um 8,3 Prozentpunkte.

Wie bereits seit der Bundestagswahl 1987 möglich, konnten unter bestimmten Voraussetzungen Deutsche im Ausland an der Bundestagswahl 2002 teilnehmen. Hierzu war ein besonderer Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Die Zweitausfertigungen dieser Anträge waren dem Bundeswahlleiter von den Gemeinden zuzuleiten. Beim Bundeswahlleiter sind 48 107 solcher Anträge, die in der Gesamtzahl der 61,4 Mill. Wahlberechtigten enthalten sind, registriert worden (Bundestagswahl 1998: 50 728 Anträge). Aus den Staaten der Europäischen Union wurden 25 246 und aus den übrigen Europaratstaaten 11 419 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt; aus den restlichen Staaten Europas haben lediglich 110 Deutsche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aus den Ländern Afrikas haben 1 427, aus denen Amerikas 6 081, aus denen Asiens 3 048 und aus denen Australiens und Ozeaniens 773 Deutsche entsprechende Anträge gestellt.

6.2 Ungültige Stimmen

Bei der Bundestagswahl 2002 waren von den Erststimmen 741 037 (1,5%) und von den Zweitstimmen 586 281 (1,2%) ungültig.

Seit der Bundestagswahl 1953, bei der es zum ersten Mal zwei Stimmen gab, sank der Anteil der ungültigen Erststimmen bis 1961 von 3,4 auf 2,6%; in der gleichen Zeit hatte sich der Anteil der ungültigen Zweitstimmen von 3,3 auf 4,0% erhöht. Bei der Bundestagswahl 1965 war der Anteil der ungültigen Erststimmen geringfügig auf 2,9% gestiegen, fiel dann aber bis 1983 auf 1,1%. 1987 betrug er 1,3%. Der Anteil der ungültigen Zweitstimmen hatte sich 1965 auf 2,4% vermindert und war ab 1972 unter 1% gefallen. Seit 1976 lag der Anteil bei 0,9%, wenn auch die absolute Zahl der ungültigen Stimmen 1987 gegenüber der Bundestagswahl 1972 zugenommen hatte. Bei der ersten gesamtdeut-

schen Bundestagswahl 1990 lag der Anteil der ungültigen Erststimmen bei 1,5% und war damit leicht angestiegen; er war aber dennoch wesentlich niedriger als vor 1972 mit wesentlich weniger Wählern. Das Gleiche galt für den Anteil der ungültigen Zweitstimmen mit 1,1%. 1994 betrug der Anteil der ungültigen Erststimmen 1,7%, von den Zweitstimmen waren 1,3% ungültig. Der Anteil der ungültigen Stimmen war damit 1994 im Vergleich zu 1990 sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimmen um 0,2 Prozentpunkte angestiegen. Bei der Bundestagswahl 1998 ging der Anteil der ungültigen Erststimmen geringfügig um 0,1% auf 1,6% zurück, wohingegen der Anteil der ungültigen Zweitstimmen konstant bei 1,3% blieb. Bei der Bundestagswahl 2002 ging sowohl der Anteil der ungültigen Erst- als auch der ungültigen Zweitstimmen um 0,1 Prozentpunkte zurück (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen

Wahljahr	Ungültige			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
1953 ¹⁾	959 790	3,4	928 278	3,3
1957	916 680	3,0	1 167 466	3,8
1961	845 158	2,6	1 298 723	4,0
1965	979 158	2,9	795 765	2,4
1969	809 548	2,4	557 040	1,7
1972	457 810	1,2	301 839	0,8
1976	470 109	1,2	343 253	0,9
1980	485 645	1,3	353 195	0,9
1983	434 176	1,1	338 841	0,9
1987	482 481	1,3	357 975	0,9
1990 ²⁾	720 990	1,5	540 143	1,1
1994 ²⁾	788 643	1,7	632 825	1,3
1998 ²⁾	780 507	1,6	638 575	1,3
2002 ²⁾	741 037	1,5	586 281	1,2

1) Ohne das Saarland. – 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Den höchsten Anteil ungültiger Stimmen hatte 2002 Mecklenburg-Vorpommern mit 2,5% bei den Erststimmen und 2,4% bei den Zweitstimmen zu verzeichnen. Dies war wohl darauf zurückzuführen, dass in Mecklenburg-Vorpommern gleichzeitig eine Landtagswahl durchgeführt wurde.

Aus welchem Grund Stimmen ungültig sind, ergibt sich aus der repräsentativen Wahlstatistik. Die Untersuchung der ungültigen Stimmen kann in diesem Beitrag nur in verkürzter Form vorgenommen werden. Dargestellt wird in Tabelle 2 lediglich die Zahl der Wähler nach Art der ungültigen Stimmen (drei Kombinationsgruppen) und Geschlecht.

Danach stimmten bei der Bundestagswahl 2002 rund 924 000 Wähler mit Erst- und Zweitstimme (350 000), nur mit der Erststimme (358 000) bzw. nur mit der Zweitstimme (216 000) ungültig. In allen drei Fällen waren – wie 1990 – die Frauen zahlenmäßig stärker vertreten.

Der Vergleich mit der Bundestagswahl 1990 zeigt nur marginale Differenzen: Damals stimmten rund 817 000 Wähler mit Erst- und Zweitstimme (357 000), nur mit der Erststimme (308 000) bzw. nur mit der Zweitstimme (152 000) ungültig.

Ohne ergänzende Motivforschung ist eine vertiefte Analyse der vorgenannten Ergebnisse kaum möglich. Hinweise kön-

Tabelle 2: Art der ungültigen Stimmen bei den Bundestagswahlen 1990 und 2002

Wähler nach Art der ungültigen Stimmen	Wahljahr ¹⁾	Insgesamt		Männer		Frauen	
		1 000	%	1 000	%	1 000	%
Ungültige Erst- und Zweitstimme							
Erst- und Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen	2002	161	17,4	77	19,4	84	16,0
	1990	176	21,5	78	23,3	98	20,2
Erststimmenseite leer oder durchgestrichen, Zweitstimmenseite mehrere Kreuze	2002	50	5,4	18	4,5	32	6,1
	1990	75	9,2	23	6,9	52	10,7
Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen, Erststimmenseite mehrere Kreuze	2002	40	4,3	14	3,5	26	5,0
	1990	50	6,1	18	5,3	32	6,6
Beide Seiten mehrere Kreuze	2002	71	7,7	34	8,6	37	7,0
	1990	40	4,9	17	5,1	23	4,7
Eine Seite leer oder durchgestrichen, auf der anderen Seite sonstige Ursachen	2002	4	0,5	2	0,5	2	0,4
	1990	3	0,4	1	0,4	2	0,4
Beide Seiten sonstige Ursachen	2002	23	2,5	13	3,1	11	2,1
	1990	14	1,7	7	2,0	7	1,5
Zusammen ...	2002	350	37,9	158	39,7	192	36,6
	1990	357	43,7	143	43,0	214	44,1
Ungültige Erst- und gültige Zweitstimme							
Erststimmenseite leer oder durchgestrichen	2002	329	35,6	149	37,4	180	34,2
	1990	280	34,2	121	36,3	159	32,8
Erststimmenseite mehrere Kreuze	2002	22	2,4	10	2,4	13	2,4
	1990	22	2,6	9	2,6	13	2,6
Sonstige Ursachen	2002	7	0,7	4	0,9	3	0,6
	1990	7	0,8	3	1,0	4	0,8
Zusammen ...	2002	358	38,7	163	40,7	195	37,2
	1990	308	37,7	133	39,8	175	36,2
Ungültige Zweit- und gültige Erststimme							
Zweitstimmenseite leer oder durchgestrichen ..	2002	183	19,8	65	16,2	119	22,6
	1990	131	16,0	49	14,7	82	16,9
Zweitstimmenseite mehrere Kreuze	2002	30	3,3	12	3,1	18	3,4
	1990	19	2,3	7	2,1	12	2,5
Sonstige Ursachen	2002	3	0,3	1	0,3	2	0,3
	1990	3	0,3	1	0,3	1	0,3
Zusammen ...	2002	216	23,4	78	19,6	138	26,3
	1990	152	18,6	57	17,2	95	19,7

1) 1990: ohne Stimmen der Briefwähler.

nen leicht spekulativen Charakter haben. So könnte es sich zum Beispiel bei den Wählern mit ungültiger Erst- und gültiger Zweitstimme in erster Linie um Anhänger von Parteien gehandelt haben, für die es zwar eine Landesliste, aber keinen Kreiswahlvorschlag gab. Weiter ist denkbar, dass es sich um Personen gehandelt haben könnte, die dem Wahlkreis kandidaten ihrer Partei keine Erfolgsaussichten eingeräumt haben.

Kennzeichnend für die Wahlberechtigten mit Briefwahlunterlagen war nicht nur die höhere Wahlbeteiligung, sondern – wie schon immer – auch der geringere Anteil der von ihnen abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Bei der Bundestagswahl 2002 lagen die Anteile der von den Briefwählern abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen um 38 bzw. 54% niedriger als bei den Wählern ohne Wahlschein. Der Anteil der ungültigen Erststimmen betrug bei den Briefwählern 1,0% und bei den Wählern ohne Briefwähler 1,6%. Bei den ungültigen Zweitstimmen lagen die entsprechenden Anteile bei 0,6 und 1,3%. Gegenüber 1998 ist der Anteil der ungültigen Erststimmen bei den Briefwählern leicht (0,1 Prozentpunkte) gestiegen, bei den Wählern ohne Briefwähler leicht (0,1 Prozentpunkte) gesunken. Der Anteil der ungültigen Zweitstimmen ist bei den Briefwählern

gegenüber 1998 gleich geblieben, bei den Wählern ohne Briefwähler liegt er um 0,1 Prozentpunkte niedriger. Der Grund für die niedrigeren Anteilsätze der ungültigen Stimmen bei den Briefwählern dürfte insbesondere darin gelegen haben, dass sie in vertrauter Umgebung den Stimmzettel ausfüllen konnten und genügend Zeit für das Durchlesen der Hinweise besaßen.

6.3 Erst- und Zweitstimmen sowie Sitzverteilung

6.3.1 Erststimmen

Mit der Erststimme entscheidet sich der Wähler für einen Wahlkreis-(Direkt-)kandidaten. Gewählt ist, wer in seinem Wahlkreis die meisten gültigen Erststimmen erhält (relative Mehrheitswahl).

Die SPD hat bei der Wahl 2002 171 Wahlkreise gewonnen, auf die CDU entfielen 82 und auf die CSU 43 Wahlkreismandate. Die GRÜNEN errangen einen und die PDS erreichte zwei Wahlkreissitze (siehe Tabelle 3). Wie Tabelle 10 auf S. 882 zeigt, ging bei der Wahl 2002 in 19 Wahlkreisen die Erststimmenmehrheit von der SPD auf die CDU bzw. die CSU über. Von der SPD an die GRÜNEN wechselte ein Wahlkreis;

Tabelle 3: Wahlkreissitze bei den Bundestagswahlen nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten

Wahljahr	Insgesamt	Davon nach der Parteizugehörigkeit der Gewählten						
		SPD	CDU	CSU	GRÜNE	FDP	PDS	Sonstige
1949	242	96	91	24	-	12	-	19 ¹⁾
1953	242	45	130	42	-	14	-	11 ²⁾
1957	247	46	147	47	-	1	-	6 ³⁾
1961	247	91	114	42	-	-	-	-
1965	248	94	118	36	-	-	-	-
1969	248	127	87	34	-	-	-	-
1972	248	152	65	31	-	-	-	-
1976	248	114	94	40	-	-	-	-
1980	248	127	81	40	-	-	-	-
1983	248	68	136	44	-	-	-	-
1987	248	79	124	45	-	-	-	-
1990	328	91	192	43	-	1	1	-
1994 ⁴⁾	328	103	177	44	-	-	4	-
1998 ⁴⁾	328	212	74	38	-	-	4	-
2002 ⁴⁾	299	171	82	43	1	-	2	-

1) Davon BP: 11; DP: 5; Wählergruppen: 3. – 2) Davon DP: 10; Zentrum: 1. – 3) DP. – 4) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

drei Wahlkreise gingen von der CDU an die SPD. 1998 hatte die SPD 212, die CDU 74, die CSU 38 und die PDS vier Wahlkreissitze.

Die SPD gewann von ihren 171 Wahlkreisen 52 mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 117 (Duisburg II) errang sie mit 63,1% ihren höchsten Erststimmenanteil. 14 ihrer Wahlsieger hatten weniger als 40% der Wähler hinter sich. Mit nur 35% der gültigen Erststimmen siegte der SPD-Kandidat im Wahlkreis 164 (Chemnitz I). Insgesamt fielen 57,2% aller Wahlkreise an die SPD. In den Ländern Hamburg, Bremen, Saarland, Brandenburg und Sachsen-Anhalt gewann sie alle Wahlkreise. In Schleswig-Holstein und in Thüringen konnte die SPD alle bis auf einen Wahlkreis erringen; in Mecklenburg-Vorpommern waren zwei Direktkandidaten nicht erfolgreich.

Von ihren 82 Wahlkreisen hat die CDU sechzehn mit absoluter Mehrheit gewonnen. Im Wahlkreis 33 (Cloppenburg-Vechta) errang ihr Wahlkreisbewerber 62,2% der gültigen Erststimmen. In neun Wahlkreisen benötigten ihre Bewerber weniger als 40% der gültigen Erststimmen für den Gewinn des Wahlkreises. Im Wahlkreis 160 (Dresden I) genügte zur Erringung des Wahlkreissitzes bereits 33,8%. In Hamburg, Bremen, dem Saarland, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte die CDU keinen Wahlkreis gewinnen.

Die CSU errang von ihren 43 Wahlkreisen 35 mit absoluter Mehrheit. Im Wahlkreis 232 (Straubing) erreichte sie mit 74,6% ihren höchsten Erststimmenanteil. Im Wahlkreis 222 (München-West/Mitte) errang die CSU mit nur 44,3% das Direktmandat. Lediglich im Wahlkreis 219 (München-Nord) war der Bewerber der CSU nicht erfolgreich, sondern musste dem Bewerber der SPD den Vortritt lassen.

Die GRÜNEN erhielten erstmals einen Wahlkreissitz, und zwar mit 31,6% im Wahlkreis 84 (Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg – Prenzlauer Berg-Ost).

Die PDS konnte bei der Bundestagswahl 2002 nur noch zwei Wahlkreise erringen, die beide in Berlin liegen. Im Wahlkreis 87 (Berlin-Lichtenberg) vereinigte sie 39,6% der gültigen Erststimmen auf sich. Im Wahlkreis 86 (Berlin-Marzahn –

Tabelle 4: Erststimmen für die Parteien 2002 nach Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis in den Wahlkreisen
Anzahl der Wahlkreise

Abstand des höchsten vom zweithöchsten Ergebnis der Erststimmen	Mehrheit der Erststimmen			
	insgesamt	SPD	CDU	CSU
Relativer Abstand von ... bis unter ... %				
unter 1	3	2	1	-
1 – 2	4	4	-	-
2 – 5	16	7	9	-
5 – 10	26 ¹⁾	8	13	4
10 – 15	37 ²⁾	22	13	1
15 – 20	29 ²⁾	13	13	2
20 – 30	52	38	13	1
30 – 40	52	34	15	3
40 – 50	37	27	3	7
50 – 60	24	15	2	7
60 – 70	16	1	-	15
70 und mehr	3	-	-	3
Insgesamt ...	299	171	82	43
Absoluter Abstand von ... bis unter ... Stimmen				
unter 1 000	6	5	1	-
1 000 – 2 000	8	4	4	-
2 000 – 5 000	22 ¹⁾	7	11	3
5 000 – 10 000	45 ²⁾	23	19	2
10 000 – 15 000	39 ²⁾	22	14	2
15 000 – 20 000	31	22	9	-
20 000 – 30 000	57	42	13	2
30 000 – 40 000	41	28	8	5
40 000 – 50 000	18	11	1	6
50 000 – 60 000	12	6	2	4
60 000 und mehr	20	1	-	19
Insgesamt ...	299	171	82	43

1) Darunter 1 GRÜNE. – 2) Darunter 1 PDS.

Hellersdorf) genügte der PDS-Direktkandidatin 37,7% für das Wahlkreismandat.

Für den Übergang des Wahlkreissitzes an eine andere Partei genügte oft wenige Stimmen, da es viele Wahlkreise gibt, in denen die Zahlen der Erststimmen für SPD und CDU bzw. CSU nicht weit voneinander entfernt liegen. In einem Wahlkreis war bei der Bundestagswahl 2002 die Zahl der Erststimmen für den Wahlkreissieger der CDU um weniger als 2% größer als die Zahl der Erststimmen für den unterlegenen Kandidaten der SPD. In sechs weiteren Wahlkreisen war die Zahl der Erststimmen der Wahlsieger der SPD um weniger als 2% größer als die Zahl der Erststimmen für die unterlegenen Kandidaten der CDU und CSU. Bis zu 5% machte der Vorsprung in zehn errungenen Wahlkreisen der CDU und CSU und 13 gewonnenen Wahlkreisen der SPD, bis zu 10% der Vorsprung von 27 Wahlkreissiegern der CDU und CSU und von 21 Wahlkreissiegern der SPD aus (siehe Tabelle 4). Geht man von den zuletzt genannten Zahlen aus, so würde in den 27 Wahlkreisen mit einem Stimmentvorsprung der CDU und CSU von weniger als 10% eine Abwanderung von bereits 5% der CDU- und CSU-Wähler zur SPD genügen, damit die CDU und CSU 27 Wahlkreise verliert und die SPD 27 Wahlkreise gewinnt. Das würde dazu führen, dass die SPD rund 66% aller Wahlkreisabgeordneten stellen würde. Ein entsprechender Stimmenumschwung in

den 21 Wahlkreisen mit einem Vorsprung der SPD von weniger als 10% würde dagegen für die SPD eine Reduzierung ihrer Wahlkreissitze von 171 auf 150 zur Folge haben.

Aus Tabelle 5 wird ersichtlich, dass 2002 in 36 Bundestagswahlkreisen der Abstand zwischen dem höchsten und dem zweithöchsten Erststimmenergebnis bei weniger als 5 000 Stimmen lag. In 172 Wahlkreisen betrug der Abstand zwischen 5 000 und 30 000 Stimmen, bei 91 Wahlkreisen lag er über 30 000 Stimmen.

Tabelle 5: Die 36 Bundestagswahlkreise 2002 mit einem Abstand des höchsten vom zweithöchsten Erststimmenergebnis bis unter 5 000 Stimmen

Wahlkreis		Partei mit dem		Abstand zwischen den Ergebnissen	
		höchsten	zweit-höchsten		
Nr.	Name/Land	Erststimmenergebnis	Anzahl	% ¹⁾	
002	Nordfriesland – Dithmarschen-Nord (SH)	CDU	SPD	331	0,5
219	München-Nord (BY)	SPD	CSU	348	0,5
184	Frankfurt am Main II (HE)	SPD	CDU	408	0,7
078	Berlin-Reinickendorf (BE)	SPD	CDU	635	1,0
186	Offenbach (HE)	SPD	CDU	766	1,0
105	Mettmann I (NW)	SPD	CDU	861	1,2
016	Greifswald – Demmin – Ostvorpommern (MV)	CDU	SPD	1136	2,1
200	Neuwied (RP)	SPD	CDU	1160	1,4
168	Vogtland – Plauen (SN)	CDU	SPD	1344	2,4
074	Burgenland (ST)	SPD	CDU	1464	2,8
202	Koblenz (RP)	CDU	SPD	1564	2,3
130	Münster (NW)	SPD	CDU	1649	2,4
110	Mönchengladbach (NW)	CDU	SPD	1779	2,8
109	Neuss I (NW)	SPD	CDU	1919	2,6
082	Berlin-Tempelhof – Schöneberg (BE)	SPD	CDU	2119	3,1
211	Neustadt – Speyer (RP)	CDU	SPD	2203	2,9
149	Siegen-Wittgenstein (NW)	SPD	CDU	2286	3,0
111	Krefeld I – Neuss II (NW)	CDU	SPD	2418	3,4
147	Soest (NW)	CDU	SPD	2427	3,0
189	Bergstraße (HE)	SPD	CDU	2856	4,1
100	Oberbergischer Kreis (NW)	CDU	SPD	2945	3,9
267	Neckar-Zaber (BW)	CDU	SPD	3147	4,1
206	Trier (RP)	SPD	CDU	3311	5,3
091	Düren (NW)	SPD	CDU	3377	4,8
084	Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg (BE)	GRÜNE	SPD	3804	7,7
038	Osnabrück-Land (NI)	CDU	SPD	3869	5,5
003	Steinburg – Dithmarschen-Süd (SH)	SPD	CDU	3870	6,1
160	Dresden I (SN)	CDU	SPD	4133	7,5
265	Waiblingen (BW)	CDU	SPD	4325	5,5
080	Berlin-Steglitz – Zehlendorf (BE)	SPD	CDU	4330	5,9
291	Tübingen (BW)	CDU	SPD	4371	6,9
262	Esslingen (BW)	CDU	SPD	4460	7,4
213	Pirmasens (RP)	CDU	SPD	4661	7,2
221	München-Süd (BY)	CSU	SPD	4722	6,6
245	Nürnberg-Nord (BY)	CSU	SPD	4817	7,5
239	Coburg (BY)	CSU	SPD	4853	7,6

1) Anteil an den gültigen Erststimmen im Wahlkreis insgesamt.

6.3.2 Zweitstimmen und Sitzverteilung

6.3.2.1 Zweitstimmen nach Parteien und Ländern

Bei der Bundestagswahl 2002 wurden 47 996 480 gültige Zweitstimmen abgegeben (bei der Bundestagswahl 1998 waren es 49 308 512). Davon erhielten:

	Anzahl	%
SPD	18 488 668	38,5
CDU	14 167 561	29,5
CSU	4 315 080	9,0
GRÜNE	4 110 355	8,6
FDP	3 538 815	7,4
PDS	1 916 702	4,0

Die restlichen 1 459 299 (2,8%) gültigen Zweitstimmen (bei der Bundestagswahl 1998 gab es 2 899 822 bzw. 5,9% „restliche“ gültige Zweitstimmen) verteilen sich auf die folgenden Parteien:

	Anzahl	%
REP	280 671	0,6
GRAUE	114 224	0,2
Die Tierschutzpartei	159 655	0,3
NPD	215 232	0,4
ödp	56 898	0,1
PBC	101 645	0,2
DIE FRAUEN	36 832	0,1
BP	9 379	0,0
FAMILIE	30 045	0,1
CM	15 440	0,0
BüSo	16 958	0,0
HP	2 485	0,0
Alternative spirituelle Politik im neuen Zeitalter – Die Violetten	2 412	0,0
AUFBRUCH	4 697	0,0
ZENTRUM	3 127	0,0
KPD	1 624	0,0
PRG	7 499	0,0
Schill	400 476	0,8

Die SPD, die 38,5% aller gültigen Zweitstimmen im Wahlgebiet erzielte, ist bei den Zweitstimmen wie bei der Bundestagswahl 1998 stärkste Partei. Im Vergleich zur Bundestagswahl 1998, bei der ihr Zweitstimmenanteil 40,9% betragen hatte, verlor sie 2,4 Prozentpunkte.

Stimmengewinnen von 2,9 bis 6,4% der SPD in den neuen Ländern standen – verglichen mit der Bundestagswahl 1998 – Stimmenverluste von 1,2 bis 8,3 Prozentpunkten in den übrigen 11 Bundesländern gegenüber. Die höchsten Stimmengewinne erzielte die SPD in Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Die SPD ist außer in Sachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg in allen Ländern stärkste Partei geworden.

Die CDU erreichte einen Zweitstimmenanteil von 29,5%. Sie gewann gegenüber der Bundestagswahl 1998 1,1 Prozentpunkte hinzu. Lediglich in den Ländern Bremen (0,8 Prozentpunkte) und Hamburg (1,9 Prozentpunkte) musste die CDU Verluste hinnehmen. In allen anderen Bundesländern erzielte sie Gewinne zwischen 0,3 Prozentpunkten in Schleswig-Holstein und 5,0 Prozentpunkten in Baden-Württemberg. Die zweithöchsten Gewinne konnte die CDU mit 3,2 Prozentpunkten im Saarland verbuchen.

Auch für die CSU ergab sich bei der Bundestagswahl 2002 eine Zunahme des Zweitstimmenanteils, und zwar von 47,7% (1998) auf 58,6% der in Bayern abgegebenen Zweitstimmen.

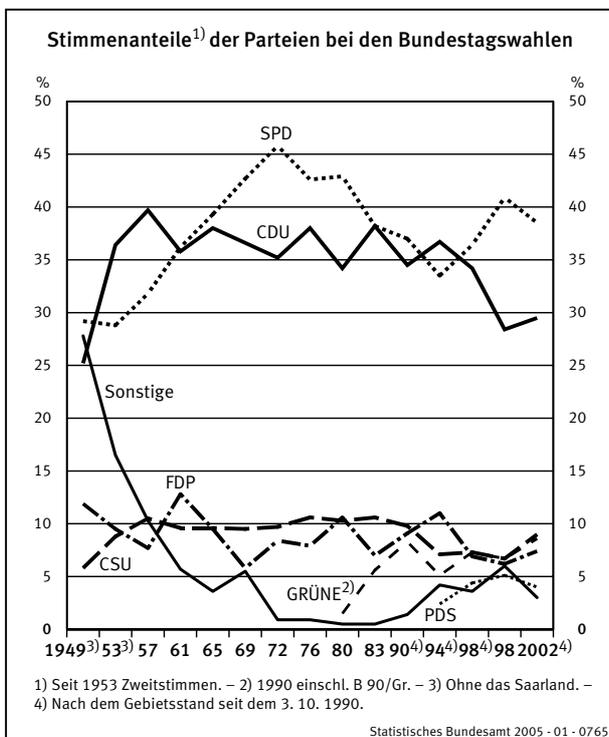
Die GRÜNEN erhielten 8,6% der Zweitstimmen und hatten damit einen Gewinn von 1,9 Prozentpunkten gegenüber der Bundestagswahl 1998 zu verzeichnen. Sie erzielten in allen Bundesländern Stimmengewinne, und zwar zwischen 0,1

Prozentpunkten in Sachsen-Anhalt und 5,4 Prozentpunkten in Hamburg.

Die FDP erreichte 7,4% der Zweitstimmen und damit 1,2 Prozentpunkte mehr als bei der Bundestagswahl 1998. Sie gewann in allen Ländern – außer in Bayern und Baden-Württemberg, wo sie Verluste von 0,6 bzw. 1,0 Prozentpunkten aufzuweisen hatte – Zweitstimmenanteile zwischen 0,3 Prozentpunkten in Hamburg und Hessen und 3,7 Prozentpunkten in Sachsen hinzu. Die höchsten Zugewinne konnte die FDP in den neuen Bundesländern erzielen.

Die PDS schaffte es bei der Bundestagswahl 2002 mit 4,0% der Zweitstimmen nicht, die so genannte 5%-Hürde zu überspringen. Sie gewann lediglich zwei Wahlkreismandate und konnte damit auch nicht durch den Gewinn von mindestens drei Wahlkreismandaten an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen teilnehmen.

Schaubild 1



Fasst man die Zweitstimmen für die Parteien der gegenwärtigen Regierungskoalition (SPD und GRÜNE) zusammen, ergeben sich für die Koalition 47,1% und für die Opposition (CDU, CSU und FDP) 45,9%, also ein Unterschied von 1,2 Prozentpunkten. Bei der Bundestagswahl 1998 hatte die Differenz zwischen der damaligen Koalition (SPD und GRÜNE) und Opposition (CDU, CSU, FDP und PDS) 1,2 Prozentpunkte betragen. Alle übrigen Parteien konnten bei der Bundestagswahl 2002 zusammen 7,0% der Zweitstimmen auf sich vereinigen.

6.3.2.2 Vergleich der Zweitstimmen früheres Bundesgebiet – neue Länder und Berlin-Ost

Betrachtet man das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder und Berlin-Ost getrennt, so sind hinsichtlich des

Tabelle 6: Stimmabgabe bei den Bundestagswahlen 1998 und 2002 und der jeweils letzten Landtagswahl nach Ländern Prozent

Bundestagswahl ¹⁾ (BW) Landtagswahl (LW)	Anteil an Stimmen					
	SPD	CDU/ CSU ²⁾	GRÜNE	FDP	PDS	Sonstige
Schleswig-Holstein						
BW 1998	45,4	35,7	6,5	7,6	1,5	3,3
BW 2002	42,9	36,0	9,4	8,0	1,3	2,4
LW 2005 ¹⁾	38,7	40,2	6,2	6,6	0,8	7,5
Mecklenburg-Vorpommern						
BW 1998	35,3	29,3	2,9	2,2	23,6	6,6
LW 2002 ¹⁾	40,6	31,4	2,6	4,7	16,4	4,3
BW 2002	41,7	30,3	3,5	5,4	16,3	2,8
Hamburg						
BW 1998	45,7	30,0	10,8	6,5	2,3	4,7
BW 2002	42,0	28,1	16,2	6,8	2,1	4,8
LW 2004	30,5	47,2	12,3 ³⁾	2,8	-	7,1
Niedersachsen						
BW 1998	49,4	34,1	5,9	6,4	1,0	3,2
BW 2002	47,8	34,5	7,3	7,1	1,0	2,2
LW 2003 ¹⁾	33,4	48,3	7,6	8,1	0,5	2,0
Bremen						
BW 1998	50,2	25,4	11,3	5,9	2,4	4,7
BW 2002	48,6	24,6	15,0	6,7	2,2	2,9
LW 2003	42,3	29,8	12,8	4,2	1,7	9,2
Brandenburg						
BW 1998	43,5	20,8	3,6	2,8	20,3	8,9
BW 2002	46,4	22,3	4,5	5,8	17,2	3,8
LW 2004 ⁴⁾	31,9	19,4	3,6 ⁴⁾	3,3	28,0	13,8
Sachsen-Anhalt						
BW 1998	38,1	27,2	3,3	4,1	20,7	6,6
LW 2002 ¹⁾	20,0	37,3	2,0	13,3	20,4	7,1
BW 2002	43,2	29,0	3,4	7,6	14,4	2,4
Berlin						
BW 1998	37,8	23,7	11,3	4,9	13,4	8,8
LW 2001 ¹⁾	29,7	23,8	9,1	9,9	22,6	5,0
BW 2002	36,6	25,9	14,6	6,6	11,4	4,9
Nordrhein-Westfalen						
BW 1998	46,9	33,8	6,9	7,3	1,2	4,0
BW 2002	43,0	35,1	8,9	9,3	1,2	2,5
LW 2005	37,1	44,8	6,2	6,2	0,9	4,8
Sachsen						
BW 1998	29,1	32,7	4,4	3,6	20,0	10,2
BW 2002	33,3	33,6	4,6	7,3	16,2	5,1
LW 2004 ⁴⁾	9,8	41,1	5,1	5,9	23,6	14,5
Hessen						
BW 1998	41,6	34,7	8,2	7,9	1,5	6,2
BW 2002	39,7	37,1	10,7	8,2	1,3	2,9
LW 2003 ¹⁾	29,1	48,8	10,1	7,9	-	4,1
Thüringen						
BW 1998	34,5	28,9	3,9	3,4	21,2	8,1
BW 2002	39,9	29,4	4,3	5,9	17,0	3,6
LW 2004 ¹⁾	14,5	43,0	4,5	3,6	26,1	8,3
Rheinland-Pfalz						
BW 1998	41,3	39,1	6,1	7,1	1,0	5,4
LW 2001 ¹⁾	44,7	35,3	5,2	7,8	-	6,9
BW 2002	38,2	40,2	7,9	9,3	1,0	3,3
Bayern						
BW 1998	34,4	47,7	5,9	5,1	0,7	6,2
BW 2002	26,1	58,6	7,6	4,5	0,7	2,4
LW 2003 ³⁾	19,6	60,7	7,7	2,6	-	9,4
Baden-Württemberg						
BW 1998	35,6	37,8	9,2	8,8	1,0	7,6
LW 2001	33,3	44,8	7,7	8,1 ⁶⁾	-	6,1
BW 2002	33,5	42,8	11,4	7,8	0,9	3,6
Saarland						
BW 1998	52,4	31,8	5,5	4,7	1,0	4,5
BW 2002	46,0	35,0	7,6	6,4	1,4	3,7
LW 2004	30,8	47,5	5,6	5,2	-	10,9
Deutschland						
BW 2002	38,5	38,5 ⁷⁾	8,6	7,4	4,0	3,0

1) Zweitstimmen. – 2) CSU nur in Bayern. – 3) GRÜNE/GAL. – 4) GRÜNE/B90. – 5) Gesamtstimmen. – 6) FDP/DVP. – 7) Davon CSU 9,0%.

Tabelle 7: Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteil bei den Bundestagswahlen 2002 und 1998

Wahlbeteiligung Zweitstimmenanteile der Parteien	2002	1998	Veränderung 2002 gegenüber 1998
	%		Prozent- punkte
Deutschland			
Wahlbeteiligung	79,1	82,2	-3,1
CDU/CSU	38,5	35,1	+3,4
CDU ¹⁾	34,9	33,1	+1,8
CSU ²⁾	58,6	47,7	+10,9
SPD	38,5	40,9	-2,4
GRÜNE	8,6	6,7	+1,9
FDP	7,4	6,2	+1,2
PDS	4,0	5,1	-1,1
Sonstige	3,0	5,9	-2,9
Früheres Bundesgebiet			
Wahlbeteiligung	80,6	82,8	-2,2
CDU/CSU	40,8	37,0	+3,8
CDU ¹⁾	36,7	34,7	+2,0
CSU ²⁾	58,6	47,7	+10,9
SPD	38,3	42,3	-4,0
GRÜNE	9,4	7,3	+2,1
FDP	7,6	7,0	+0,6
PDS	1,1	1,2	-0,1
Sonstige	2,8	5,2	-2,4
Neue Länder und Berlin-Ost			
Wahlbeteiligung	72,8	80,0	-7,2
CDU	28,3	27,3	+1,0
SPD	39,7	35,1	+4,6
GRÜNE	4,7	4,1	+0,6
FDP	6,4	3,3	+3,1
PDS	16,9	21,6	-4,7
Sonstige	4,0	8,6	-4,6

1) Ohne Bayern. –2) Bayern.

Wahlerfolges der Parteien teilweise erhebliche Unterschiede festzustellen (siehe Tabelle 7).

Die SPD, die hohe Stimmenverluste in den alten Bundesländern einschließlich Berlin-West zu verzeichnen hatte, konnte dort 38,3% der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinen. In den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost kam sie auf 39,7% der Stimmen und wies damit eine gewisse Angleichung des Wählerverhaltens in Ost und West auf.

Die CDU errang in den alten Bundesländern einschließlich Berlin-West 36,7% und in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost 28,3% der Zweitstimmen. Auch die GRÜNEN fanden bei den Wählern im früheren Bundesgebiet mehr Rückhalt als bei den Wählern in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Sie erzielten in den alten Bundesländern einschließlich Berlin-West 9,4% und in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost nur 4,7%. Der Zweitstimmenanteil der FDP lag im früheren Bundesgebiet bei 7,6%, in den neuen Ländern und Berlin-Ost bei 6,4%.

Am auffallendsten ist das unterschiedliche Abschneiden der PDS. Die PDS erwies sich wieder als Partei mit regionalem Schwerpunkt in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost. Mit einem Zweitstimmenanteil von 16,9% konnte sie in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost nach der SPD und der CDU den dritten Platz belegen.

Im übrigen Bundesgebiet erreichte sie hingegen nur einen Zweitstimmenanteil von 1,1%.

Bei der Bundestagswahl 2002 ergaben sich umfangreiche Veränderungen der Parteienstärke im früheren Bundesgebiet wie auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost.

In den alten Bundesländern einschließlich Berlin-West stellte sich die Entwicklung der Zweitstimmen wie folgt dar:

Während die SPD 1998 noch 42,3% der Zweitstimmen auf sich vereinen konnte, erreichte sie 2002 38,3% der Stimmen, sodass ein Verlust von 4,0 Prozentpunkten zu verzeichnen ist. Die FDP konnte geringfügige Gewinne in Höhe von 0,6 Prozentpunkten (7,6% 2002 gegenüber 7,0% bei der vorangegangenen Bundestagswahl) erzielen. Sieger der Wahl 1998 waren hier die GRÜNEN und die CDU, die ihren Zweitstimmenanteil um 2,1 Prozentpunkte von 7,3 auf 9,4% bzw. um 2,0 Prozentpunkte von 34,7 auf 36,7% steigern konnten.

In den neuen Ländern und Berlin-Ost war die SPD die eindeutige Wahlsiegerin. 2002 erhielt sie 39,7% und 1998 35,1% der Stimmen, was einen Gewinn von 4,6 Prozentpunkten bedeutet. Die FDP konnte Gewinne in Höhe von 3,1 Prozentpunkten für sich verbuchen (Zweitstimmenanteil 1998: 3,3% und 2002: 6,4%).

Die PDS musste dagegen mit einem Zweitstimmenanteil von 16,9% 2002 gegenüber 21,6% bei der Bundestagswahl 1998 einen Stimmenverlust von 4,7 Prozentpunkten hinnehmen.

6.3.2.3 Sitzverteilung nach Parteien und Ländern

Die Zahl der Sitze einer Partei im Deutschen Bundestag richtet sich, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich nach den für die Gesamtheit ihrer Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen. Die einzelnen Landeslisten einer Partei gelten als verbunden (§7 BWG), soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Es werden jedoch nur die Zweitstimmen derjenigen Parteien berücksichtigt, die im Wahlgebiet mindestens 5% der gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens drei Wahlkreissitze errungen haben („Sperrklauseln“).

Die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber einer Partei, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von der Gesamtzahl der Abgeordneten nach §1 Abs. 1 Satz 3 BWG abzuziehen. Daher werden zunächst die zwei erfolgreichen Wahlkreisbewerber der PDS von der Gesamtzahl der Abgeordneten (598) abgezogen, da diese Partei weder mindestens 5% der abgegebenen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hat.

Infolgedessen kamen für die Sitzverteilung nur SPD, CDU, CSU, GRÜNE und FDP in Betracht.

Föderalistischen Prinzipien folgend, geht das Bundeswahlgesetz von der Sitzverteilung auf die einzelnen Parteien aus und verteilt diese entsprechend der Zahl der Zweitstimmen in den Ländern auf die Landeslisten der Parteien. Dabei fin-

Übersicht: Verteilung der Sitze auf die Parteien bei der Bundestagswahl 2002

Partei	Sitze insgesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen insgesamt	Ganzzahliger Anteil	„Reste“	Sitze nach dem größten Rest	Sitze insgesamt
SPD		18 488 668		246	,955	+1	247
CDU		14 167 561		189	,237		189
CSU	596 x	4 315 080	: 44 620 479 =	57	,637	+1	58
GRÜNE		4 110 355		54	,902	+1	55
FDP		3 538 815		47	,268		47
		<u>44 620 479</u>		<u>593</u>		<u>+3</u>	<u>596</u>

det das Berechnungssystem nach Niemeyer Anwendung. Die Sitzverteilung wurde vom Bundeswahlleiter in folgenden drei Stufen vorgenommen:

1. Verteilung der 596 Sitze auf die SPD, CDU, CSU, GRÜNE und FDP nach dem Ergebnis der für sie im gesamten Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen unter Anwendung des oben genannten Verfahrens. Bei dieser Verteilung ergaben sich für die

- SPD 247 Sitze
- CDU 189 Sitze
- CSU 58 Sitze
- GRÜNE 55 Sitze
- FDP 47 Sitze

2. Verteilung der von jeder vorstehend aufgeführten Partei gewonnenen Sitze auf deren Landeslisten nach dem Verhältnis der Zweitstimmen für deren einzelne Landeslisten, wiederum nach dem Verfahren Niemeyer, also zum Beispiel Verteilung der 247 Sitze der SPD auf die Landeslisten der SPD in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen usw.

3. Abzug der von jeder Partei in den einzelnen Ländern gewonnenen Wahlkreissitze (Direktmandate) von den Sitzen, die ihr in dem betreffenden Land nach der in Ziffer 2 geschilderten Berechnung zustanden. Die verbleibenden Sitze waren aus den Landeslisten der Parteien in der Reihenfolge der nicht direkt gewählten Bewerber auf der jeweiligen Landesliste zu besetzen. Zuvor waren auf den Landeslisten diejenigen Bewerber zu streichen, die auch in einem Wahlkreis kandidiert hatten und über eine Erststimmenmehrheit in ihrem Wahlkreis ein Bundestagsmandat erreicht hatten.

Dieses Verfahren kann dazu führen, dass eine Partei in einem Land mehr Wahlkreisabgeordnete erhält, als ihr in diesem Land nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen. Tritt ein solcher Fall ein, ziehen alle im Wahlkreis Gewählten in den Deutschen Bundestag ein. Die Folge ist, dass sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch so genannte „Überhangmandate“ erhöht. Fünf solcher Überhangmandate gab es bei der Bundestagswahl 2002 (Einzelheiten siehe unter Abschnitt 6.3.3, Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 auf S. 880 ff.).

Die Verteilung der Wahlkreis- und Landeslistensitze geht aus Tabelle 8 hervor. Sie zeigt, dass bei der Bundestagswahl 2002 die SPD 171 Wahlkreissitze und die CDU und

CSU 125 Wahlkreissitze errangen. Gleichzeitig erlangte die SPD 80 Landeslistenplätze. Die CDU und CSU konnten dagegen 123 Landeslistensitze auf sich vereinen.

Wie sich bei einer Bundestagswahl die Sitze einer Partei auf Wahlkreissitze und Landeslistensitze verteilen, hängt von der Zahl der je Land gewonnenen Wahlkreissitze (Direktmandate) ab. Deshalb kann es vorkommen, dass Landeslistenbewerber, deren Plätze im Vorfeld der Wahl durchaus erfolgreich waren, nicht mehr zum Zuge kommen, wenn nach Abzug der gewonnenen Wahlkreissitze von den der

Schaubild 2

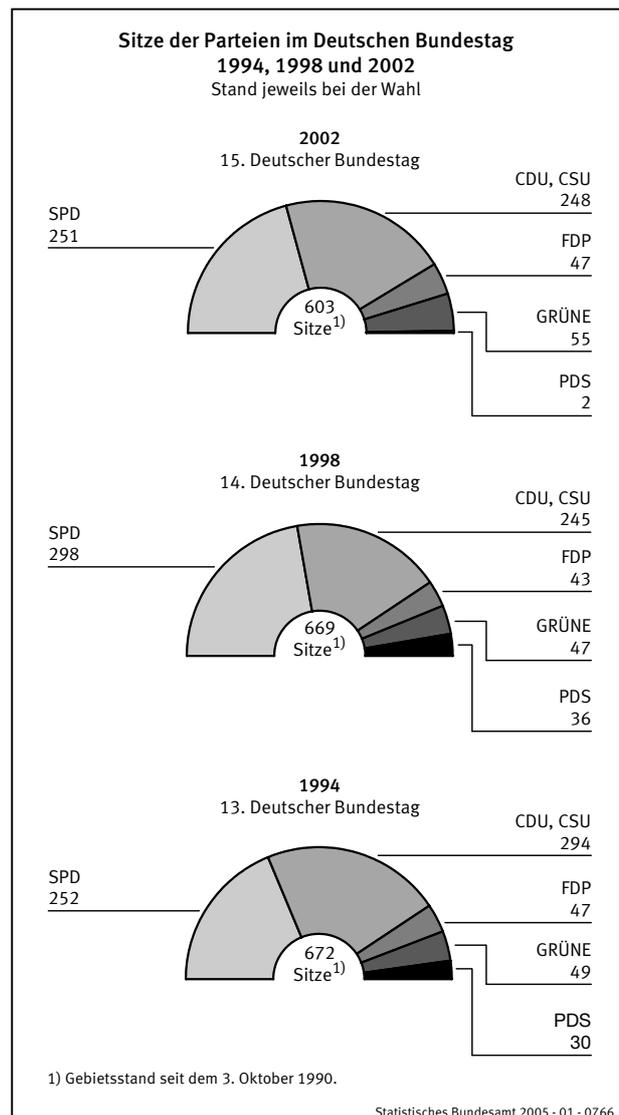


Tabelle 8: Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2002 und 1998 nach Ländern

Wahljahr Sitze	Deutsch- land	Schles- wig- Hol- stein	Meck- lenburg- Vor- pom- mern	Ham- burg	Nieder- sachsen	Bremen	Bran- denburg	Sach- sen- Anhalt	Berlin	Nord- rhein- West- falen	Sachsen	Hessen	Thürin- gen	Rhein- land- Pfalz	Bayern	Baden- Würt- temberg	Saar- land
SPD																	
2002	251	10	5	6	31	2	10	10	9	60	12	18	9	12	26	27	4
Wahlkreis	171	10	5	6	25	2	10	10	9	45	4	17	9	7	1	7	4
Landesliste	80	–	–	–	6	–	–	–	–	15	8	1	–	5	25	20	–
1998	298	11	7	7	35	3	12	13	10	72	12	21	11	15	34	30	5
CDU																	
2002	190	8	4	4	22	1	4	6	6	49	13	17	6	13	–	34	3
Wahlkreis	82	1	2	–	4	–	–	–	–	19	13	4	1	8	–	30	–
Landesliste	108	7	2	4	18	1	4	6	6	30	–	13	5	5	–	4	3
1998	198	9	4	4	24	1	5	6	7	52	13	17	7	14	–	32	3
CSU																	
2002	58	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	58	–	–
Wahlkreis	43	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	43	–	–
Landesliste	15	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	15	–	–
1998	47	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	47	–	–
GRÜNE																	
2002	55	2	–	2	5	1	1	1	4	12	2	5	1	2	7	9	1
Wahlkreis	1	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	54	2	–	2	5	1	1	1	3	12	2	5	1	2	7	9	1
1998	47	2	–	1	4	1	1	1	3	11	2	4	1	2	6	8	–
FDP																	
2002	47	2	1	1	5	–	1	1	2	13	2	4	1	3	4	6	1
Wahlkreis	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	47	2	1	1	5	–	1	1	2	13	2	4	1	3	4	6	1
1998	43	2	–	1	4	–	1	1	1	11	2	4	1	3	5	7	–
PDS																	
2002	2	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–
Wahlkreis	2	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–
Landesliste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1998	36	–	4	–	1	–	4	5	4	2	8	1	5	–	1	1	–
Insgesamt																	
2002	603 ¹⁾	22	10	13	63	4	16	18	23	134	29	44	17	30	95	76	9
Wahlkreis	299	11	7	6	29	2	10	10	12	64	17	21	10	15	44	37	4
Landesliste	304	11	3	7	34	2	6	8	11	70	12	23	7	15	51	39	5
1998	669 ²⁾	24	15	13	68	5	23	26	25	148	37	47	25	34	93	78	8

1) Einschl. 5 Überhangmandaten: 4 für die SPD (1 in Hamburg, 2 in Sachsen-Anhalt, 1 in Thüringen), 1 für die CDU in Sachsen. – 2) Einschl. 13 Überhangmandaten für die SPD (1 in Hamburg, 2 in Mecklenburg-Vorpommern, 3 in Brandenburg, 4 in Sachsen-Anhalt und 3 in Thüringen).

Partei im Land insgesamt zustehenden Sitzen ein zu kleiner oder gar kein Rest verbleibt. So kann bei einer Partei ein unerwarteter Wahlkreissieg die Aussichten eines Landeslistenbewerbers dieser Partei zunichte machen. Umgekehrt können aber auch bei geringeren Wahlkreiserfolgen einer Partei mehr Landeslistenbewerber dieser Partei zum Zuge kommen als vorher angenommen.

Von den bei der Bundestagswahl am 22. September 2002 gewählten 603 Abgeordneten waren 194 Frauen. Sie gehören folgenden Parteien an: SPD 95, CDU 43, CSU 12, GRÜNE 32, FDP 10 und PDS 2. Der Anteil der weiblichen Bundestagsabgeordneten lag bei den Wahlen bis 1983 unter 10%. Dieser Anteil ist seit der Bundestagswahl 1972 kontinuierlich von 5,8 auf 9,8% im Jahr 1983 angestiegen. Er erreichte 1987 15,4%, stieg 1990 auf 20,5%, bei der Bundestagswahl 1994 auf 26,3%, bei der Bundestagswahl 1998 auf

30,8% und erreichte bei der Bundestagswahl 2002 mit 32,2% den bisher höchsten Stand. Gemessen an der Zahl der wahlberechtigten Frauen sind die weiblichen Abgeordneten jedoch im Deutschen Bundestag nach wie vor unterrepräsentiert.

Untersucht man die Altersstruktur der bei der Bundestagswahl 2002 gewählten Abgeordneten, so zeigt sich, dass die unter 40-Jährigen und die über 65-Jährigen am geringsten vertreten sind. Die meisten Abgeordneten (61,5%) stellt die Gruppe der 45- bis 59-Jährigen (siehe Tabelle 9). Die jüngste Abgeordnete (19 Jahre) war Mitglied der GRÜNEN und der mit 70 Jahren älteste Abgeordnete im 15. Deutschen Bundestag gehörte der SPD an.

Das Durchschnittsalter der 603 Abgeordneten betrug Ende 2002 49,3 Jahre, und zwar im Einzelnen bei der SPD 50,7,

Tabelle 9: Abgeordnete im 15. Deutschen Bundestag nach Alter, Geschlecht und Partei

Abgeordnete	Insgesamt	Alter Ende 2002 von ... bis ... Jahre									
		unter 30	30 – 34	35 – 39	40 – 44	45 – 49	50 – 54	55 – 59	60– 64	65 – 69	70 und mehr
SPD											
Abgeordnete	251	5	11	18	21	38	60	71	24	2	1
Anteile in %	100	2,0	4,4	7,2	8,4	15,1	23,9	28,3	9,6	0,8	0,4
Männer	156	4	7	10	13	16	38	47	19	1	1
Frauen	95	1	4	8	8	22	22	24	5	1	0
CDU											
Abgeordnete	190	7	7	21	25	24	55	30	19	2	0
Anteile in %	100	3,7	3,7	11,1	13,2	12,6	28,9	15,8	10,0	1,1	0,0
Männer	147	4	5	12	22	17	42	26	17	2	0
Frauen	43	3	2	9	3	7	13	4	2	0	0
CSU											
Abgeordnete	58	5	6	1	2	14	8	11	11	0	0
Anteile in %	100	8,6	10,3	1,7	3,4	24,1	13,8	19,0	19,0	0,0	0,0
Männer	46	3	6	0	2	8	6	11	10	0	0
Frauen	12	2	0	1	0	6	2	0	1	0	0
GRÜNE											
Abgeordnete	55	3	4	7	8	13	15	3	2	0	0
Anteile in %	100	5,5	7,3	12,7	14,5	23,6	27,3	5,5	3,6	0,0	0,0
Männer	23	1	1	2	5	3	8	2	1	0	0
Frauen	32	2	3	5	3	10	7	1	1	0	0
FDP											
Abgeordnete	47	1	1	3	5	7	14	8	8	0	0
Anteile in %	100	2,1	2,1	6,4	10,6	14,9	29,8	17,0	17,0	0,0	0,0
Männer	37	1	1	2	4	5	9	8	7	0	0
Frauen	10	0	0	1	1	2	5	0	1	0	0
PDS											
Abgeordnete	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Anteile in %	100	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Männer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frauen	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Insgesamt											
Abgeordnete	603	21	29	51	62	96	152	123	64	4	1
Anteile in %	100	3,5	4,8	8,5	10,3	15,9	25,2	20,4	10,6	0,7	0,2
Männer	409	13	20	26	46	49	103	94	54	3	1
Frauen	194	8	9	25	16	47	49	29	10	1	0

bei der CDU 48,6, bei der CSU 48,7, bei der FDP 50,6 und bei den GRÜNEN 45,1 Jahre. Die PDS stellt mit einem Durchschnittsalter von 40,0 Jahren die mit Abstand jüngsten Abgeordneten im 15. Deutschen Bundestag.

6.3.3 Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002

Nach den §§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 Satz 2 BWG verbleiben einer Partei in den Wahlkreisen errungene Sitze auch dann, wenn sie die Zahl der in dem betreffenden Land von der Partei gewonnenen Listenmandate übersteigen. Die Differenz zwischen gewonnenen Wahlkreis- und Landeslistensitzen bestimmt die Anzahl der von der Partei in dem betreffenden Land gewonnenen Überhangmandate. Bei der Bundestagswahl 2002 sind insgesamt 5 Überhangmandate angefallen, wobei eines der CDU und vier der SPD zufielen. Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag erhöhte sich dementsprechend auf 603 (siehe auch Abschnitt 6.3.2.3, Sitzverteilung nach Parteien und Ländern).

Bei der Verteilung der 247 Sitze der SPD auf ihre Landeslisten ergab sich, dass sie nach ihren Zweitstimmenergebnissen

- in Hamburg fünf Sitze errang, aber alle sechs Wahlkreissitze gewonnen hatte (ein Überhangmandat),

- in Sachsen-Anhalt acht Sitze erreichte, jedoch sämtliche 10 Wahlkreissitze gewonnen hatte (zwei Überhangmandate) und
- in Thüringen ebenfalls acht Sitze gewann, allerdings neun Wahlkreissitze errungen hatte (ein Überhangmandat).

Bei der Verteilung der 189 Sitze der CDU auf ihre Landeslisten ergab sich, dass sie nach ihren Zweitstimmenergebnissen

- in Sachsen Anspruch auf 12 Sitze hatte, jedoch 13 Wahlkreissitze gewonnen hatte (1 Überhangmandat).

Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der von der SPD gewonnenen Sitze von 247 auf 251 und die Gesamtzahl der von der CDU erreichten Sitze von 189 auf 190. Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag erhöhte sich von 598 auf 603. Bei den Bundestagswahlen sind seit 1949 die in der nebenstehenden Übersicht dargestellten Überhangmandate entstanden.

Die Gründe für die Anzahl von Überhangmandaten (5) bei der Bundestagswahl 2002 (1998: 13) sind vielfältig, wobei keine Ursache allein oder ganz für das Entstehen von Überhangmandaten verantwortlich gemacht werden kann.

Überhangmandate entstehen dann, wenn die von einer Partei in einem Land errungenen Wahlkreise nicht dem Zweit-

Jahr der Bundestagswahl	Land	Anzahl der Überhangmandate	Partei
1949	Bremen	1	SPD
	Baden-Württemberg	1	CDU
1953	Schleswig-Holstein	2	CDU
	Hamburg	1	DP
1957	Schleswig-Holstein	3	CDU
1961	Schleswig-Holstein	4	CDU
	Saarland	1	CDU
1980	Schleswig-Holstein	1	SPD
1983	Hamburg	1	SPD
	Bremen	1	SPD
1987	Baden-Württemberg	1	CDU
1990	Mecklenburg-Vorpommern ...	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	3	CDU
	Thüringen	1	CDU
1994	Baden-Württemberg	2	CDU
	Mecklenburg-Vorpommern ...	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	2	CDU
	Thüringen	3	CDU
	Sachsen	3	CDU
	Bremen	1	SPD
	Brandenburg	3	SPD
1998	Hamburg	1	SPD
	Mecklenburg-Vorpommern ...	2	SPD
	Brandenburg	3	SPD
	Sachsen-Anhalt	4	SPD
	Thüringen	3	SPD
2002	Hamburg	1	SPD
	Sachsen-Anhalt	2	SPD
	Thüringen	1	SPD
	Sachsen	1	CDU

stimmenanteil dieser Partei in diesem Land entsprechen. Dazu kann es beispielsweise kommen, wenn ein Bundesland mehr Wahlkreise besitzt als ihm nach dem Verhältnis der in den Ländern abgegebenen Zweitstimmen zustünde. Diese höhere Zahl an Wahlkreisen kann darauf beruhen, dass die Wahlkreise eines Landes bezüglich ihrer deutschen Bevölkerung erheblich unter dem Durchschnitt der Einwohnerzahl aller Wahlkreise liegen.

Weiterhin kann der geringere Anteil eines Bundeslandes an Zweitstimmen durch eine unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung verursacht sein. Die drei neuen Länder, in denen 2002 allein 4 der 5 Überhangmandate anfielen, wiesen eine weit unter dem Bundesdurchschnitt von 79,1% liegende Wahlbeteiligung auf. Die Wahlbeteiligung in Sachsen-Anhalt lag sogar 10,3 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt, die Wahlbeteiligung in den neuen Ländern und Berlin-Ost lag bei der Bundestagswahl 2002 bei 72,8% (siehe Tabelle 7).

Daneben kann auch eine „breitere“ Verteilung der Zweitstimmen in einem Land verbunden mit knappen Mehrheiten für die Wahlkreisbewerber das Entstehen von Überhangmandaten begünstigen: Wenn mehr Parteien nach Überspringen der Sperrklausel an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen teilnehmen, diese Parteien aber keine Wahlkreise erringen, steigt die Wahrscheinlichkeit für das Anfallen von Überhangmandaten, und zwar auch wenn die Wähler ihre Erst- und Zweitstimme jeweils der gleichen Partei geben, also kein individuelles Stimmensplitting betreiben. Die Wahlkreismandate teilen sich dann die „großen“ Parteien CDU, CSU und SPD. Die für die „kleineren“ Parteien abgegebenen Zweitstimmen fehlen dann den „großen“ Parteien bei der Berechnung der Sitzverteilung. Das Ergebnis können Überhangmandate sein. Das „Überhangpotenzial“ wird noch größer, wenn die Wähler in einem Land Stimmensplitting

betreiben und womöglich dort noch ausgeprägte Parteipräferenzen bestehen, sodass alle Direktmandate von einer Partei gewonnen werden (bei der Bundestagswahl 2002 gelang dies der SPD in Hamburg und Sachsen-Anhalt). Dann entsprechen die Zweitstimmen einer Partei unter Umständen recht schnell nicht mehr den von ihr gewonnenen Wahlkreismandaten. In diese Richtung kann auch eine regionale Konzentration anderer Parteien, insbesondere der PDS, in vermindertem Maße auch der GRÜNEN und der FDP, wirken, weil dann den in den Wahlkreisen erfolgreichen „großen“ Parteien in diesen Ländern Zweitstimmen fehlen. So betrug der Zweitstimmenanteil der PDS bei der Bundestagswahl 2002 in den neuen Ländern 16,9%, was die „Verteilungsmasse“ für CDU und SPD zur „Absicherung ihrer Direktmandate durch Zweitstimmen“ erheblich verringerte.

Obwohl durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern an ihren Anteil an der gesamten deutschen Bevölkerung angepasst wurde (siehe auch Kapitel 1), sind auch bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Überhangmandate nicht auszuschließen. Ob sich wieder erhebliche Unterschiede von Land zu Land bei der Wahlbeteiligung ergeben, ob und in welchen Kombinationen die Wähler ihre Erst- und Zweitstimme splitten und ob es wieder in einigen Ländern zu recht knappen Wahlkreisergebnissen, möglicherweise verbunden mit regionalen Zweitstimmenerfolgen anderer Parteien kommt, lässt sich indessen nicht voraussehen.

Ob, von welcher Partei und in welchem Land bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Überhangmandate errungen werden, wird erst nach Vorliegen des gesamten Zweitstimmenergebnisses auf Bundesebene und der Erststimmenergebnisse für alle 299 Wahlkreise feststehen. Prognosen am Wahlabend zu Überhangmandaten sind deshalb mit größter Vorsicht zu betrachten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. April 1997 [2 BvF 1/95 (BVerfGE, Bd. 95, S. 335 ff.)] die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten bejaht.

In einem weiteren Beschluss vom 26. Februar 1998 (2 BvC 28/96) hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Anwendung des § 48 Abs. 1 BWG (Berufung von Listennachfolgern) für zukünftig unzulässig erklärt, nach der ein aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedener Wahlkreisabgeordneter auch dann durch einen nachrückenden Landeslistenbewerber ersetzt wird, solange die Partei dieses Wahlkreisabgeordneten in dem betreffenden Bundesland über Überhangmandate verfügte. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes könnte der Gesetzgeber zwar eine Mandatsnachfolge auf Wahlkreisabgeordnete trotz Überhangmandaten etwa durch Nachwahl im Wahlkreis oder Aufstellung von Ersatzkandidaten für die Wahlkreisbewerber anordnen. Da der Gesetzgeber aber von einer Neuregelung abgesehen hat, wurden Mandate von ausscheidenden Wahlkreisabgeordneten in der 15. Wahlperiode erst dann von der Landesliste nachbesetzt, wenn die Überhangmandate dieser Partei in dem betreffenden Land dort durch Ausscheiden von Abgeordneten „ausgeglichen“ waren. In einem Fall in Hamburg und in einem Fall in Thüringen wurde auf Grund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsge-

rechts ein ausgeschiedener Wahlkreisabgeordneter nicht durch einen Nachfolger ersetzt, sodass sich die Zahl der Bundestagsmandate im Laufe der Wahlperiode von 603 auf 601 vermindert hat.

7 Rechtsgrundlagen und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik wurde bei den Bundestagswahlen von 1953 bis 1990 (seit 1957 unter Beteiligung der Länder) sowie erstmals wieder 2002 durchgeführt, nachdem der Gesetzgeber ihre Durchführung für die Bundestagswahlen 1994 und 1998 kurzfristig ausgesetzt hatte.

Im Gegensatz zur allgemeinen Wahlstatistik, bei der es sich um eine Dokumentation der von den Wahlorganen festgestellten Wahlergebnisse und der dort angefallenen Informationen (insbesondere Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten, gegliedert nach Ländern, Wahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Kreisen, Gemeinden und Wahlbezirken, sowie Angaben zu den einzelnen Wahlbewerbern) handelt, werden mit der repräsentativen Wahlstatistik die Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung sowie das Wählervotum (für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten) nach Alter und Geschlecht der Wähler in ausgewählten Wahlbezirken untersucht. Die Ergebnisse

der repräsentativen Wahlstatistik ermöglichen Parteien, Politik, Behörden, Presse, Wissenschaft und Öffentlichkeit Wahlanalysen etwa zu folgenden Fragen: Wahlbeteiligung und Wahlverhalten einzelner Bevölkerungsgruppen (Jungwähler, mittlere Altersgruppen, ältere Generation, Frauen, Männer), Wahlbeteiligung und Wahlverhalten dieser Bevölkerungsgruppen in den alten und in den neuen Bundesländern, Zusammensetzung und Altersstruktur der Nichtwähler, Parteipräferenzen von Bevölkerungsgruppen sowie bei Bundestagswahlen Nutzung der Möglichkeit des Stimmensplittings durch einzelne Bevölkerungsgruppen.

Am 1. Juni 1999 ist das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG –) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) in Kraft getreten. Die Regelungen des Wahlstatistikgesetzes schreiben die bisher bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für Bundestags- und Europawahlen geübte Praxis rechtsverbindlich fest und bilden eine präzisere rechtliche Grundlage für wahlstatistische Erhebungen als die durch das Wahlstatistikgesetz nunmehr aufgehobenen wahlstatistischen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Für den Schutz des Wahlheimnisses werden insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet:

- Festlegung einer Mindestzahl von 400 Wahlberechtigten je ausgewählten Urnenwahlbezirk;

Tabelle 10: Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2002, in denen die Mehrheit der Erststimmen von 1998 zu 2002 auf eine andere Partei übergegangen ist

Wahlkreis		Anteil der Erststimmen					2002 gegenüber 1998			
		CDU, CSU ¹⁾		SPD		GRÜNE		CDU bzw. CSU	SPD	GRÜNE
Nr.	Name	2002	1998 ²⁾	2002	1998 ²⁾	2002	1998 ²⁾			
		%								
		Übergang von der SPD an die CDU bzw. CSU								
002	Nordfriesland – Dithmarschen-Nord	44,3	45,4	44,1	46,3	X	X	-1,1	-2,3	X
100	Oberbergischer Kreis	45,2	44,7	43,4	44,9	X	X	+0,5	-1,5	X
110	Mönchengladbach	43,6	41,1	42,4	47,7	X	X	+2,5	-5,3	X
147	Soest	44,2	44,4	42,9	45,5	X	X	-0,2	-2,6	X
165	Chemnitzer Land – Stollberg	36,9	36,1	32,8	37,6	X	X	+0,8	-4,8	X
168	Vogtland – Plauen	35,0	34,3	34,2	37,4	X	X	+0,7	-3,2	X
202	Koblenz	44,1	44,3	43,1	46,0	X	X	-0,2	-2,9	X
207	Montabaur	45,9	44,7	38,4	46,5	X	X	+1,2	-8,0	X
213	Pirmasens	45,1	41,7	41,9	45,0	X	X	+3,4	-3,1	X
221	München-Süd	44,4	40,6	41,4	42,4	X	X	+3,8	-1,0	X
239	Coburg	48,2	42,7	44,5	47,8	X	X	+5,5	-3,3	X
240	Hof	53,6	42,9	38,9	49,5	X	X	+10,7	-10,7	X
245	Nürnberg-Nord	45,8	42,8	42,4	45,5	X	X	+3,0	-3,1	X
246	Nürnberg-Süd	47,5	42,5	42,1	48,0	X	X	+5,0	-5,9	X
262	Esslingen	45,0	40,2	41,6	45,9	X	X	+4,7	-4,2	X
267	Neckar-Zaber	44,5	39,7	42,7	42,5	X	X	+4,8	+0,1	X
280	Pforzheim	45,4	40,4	42,2	43,9	X	X	+5,1	-1,6	X
284	Emmendingen – Lahr	45,5	41,4	41,9	41,8	X	X	+4,1	+0,1	X
291	Tübingen	43,4	38,0	40,4	47,2	X	X	+5,4	-6,8	X
		Übergang von der SPD an die GRÜNEN								
084	Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg – Prenzlauer Berg-Ost	X	X	29,1	36,5	31,6	17,6	X	-7,3	+13,9
		Übergang von der CDU an die SPD								
097	Bonn	36,4	42,8	39,7	40,9	X	X	-6,5	-1,2	X
130	Münster	39,9	44,2	40,8	41,8	X	X	-4,4	-1,0	X
259	Stuttgart I	37,3	37,7	42,0	34,0	X	X	-0,4	+8,0	X

1) CSU nur in Bayern. – 2) In der Abgrenzung der Wahlkreise für die Bundestagswahl 2002.

- Zusammenfassung der Geburtsjahrgänge zu Gruppen, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler möglich sind;
- Trennung der für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen;
- Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln;
- strenge Zweckbindung für die Statistikstellen hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen.

Weiterhin legt das Wahlstatistikgesetz fest, dass die Wahlberechtigten der Wahlbezirke, in denen die Repräsentativerhebung durchgeführt wird, hiervon in geeigneter Weise – zum Beispiel durch öffentliche Bekanntmachung sowie Hinweis im Wahllokal – zu unterrichten sind.

Die repräsentative Wahlstatistik für die Bundestagswahl 2005 wird in etwa 2 500 ausgewählten Urnenwahlbezirken die Wahlbeteiligung und in rund 2 600 ausgewählten Urnenwahlbezirken die Stimmabgabe auswerten. Die Stichprobenwahlbezirke werden nach dem Zufallsprinzip aus den insgesamt rund 80 000 Urnenwahlbezirken so ausgewählt, dass sie für die Gesamtheit des Wahlgebietes und die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Die repräsentative Wahlstatistik bezieht eine wesentlich größere Anzahl von Personen ein als demoskopische Untersuchungen nicht amtlicher Stellen, die sich zudem nur auf freiwillige Angaben der befragten Personen vor oder nach der Wahl, nicht aber auf die Stimmabgabe selbst stützen können.

Für die Ermittlung der Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Alter werden die Wählerverzeichnisse in den Stichprobenwahlbezirken ausgewertet. Die Ausgabe von Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck (Frau/Mann, Geburtsjahrguppe) ermöglicht eine Auswertung der Wählerstimmen nach Geschlecht und Alter. Die Stimmabgabe wird nach Frauen und Männern sowie fünf Geburtsjahrguppen analysiert, die Wahlbeteiligung nach zehn Geburtsjahrguppen.

Altersgruppen der repräsentativen Wahlstatistik

Alter von ... bis unter ... Jahren	
Wahlbeteiligung	Stimmabgabe
unter 21	unter 25
21 – 25	25 – 35
25 – 30	35 – 45
30 – 35	45 – 60
35 – 40	60 und mehr
40 – 45	
45 – 50	
50 – 60	
60 – 70	
70 und mehr	

Die angewandte Methode zur Feststellung der Stimmabgabe von Männern und Frauen in den fünf Altersgruppen wahrt das Wahlgeheimnis. Da die für die Stichprobe ausgewählten Urnenwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen und nur fünf Geburtsjahrguppen je Geschlecht festgelegt werden, sind Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wähler nicht möglich. Die Mitglie-

der der Wahlvorstände können beim Auszählen der Stimmzettel zwar sehen, wie viele Frauen oder Männer einer Altersgruppe eine bestimmte Partei gewählt haben. Da aber zu jeder Altersgruppe (von Männern und Frauen) zahlreiche Personen gehören, kann daraus nicht auf die Stimmabgabe eines einzelnen Wählers geschlossen werden. Außerdem erfolgt die statistische Auswertung der Stimmabgabe nicht in den Wahllokalen, sondern in den Statistischen Ämtern der Länder oder in – von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennten – Statistikstellen der Gemeinden. Für Einzelbewerber oder sehr kleine Parteien abgegebene Stimmen werden nicht gesondert, sondern unter der Rubrik „Sonstige“ statistisch erfasst. Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden (§ 8 WStatG).

Das WStatG in der Fassung vom 21. Mai 1999 sah noch keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Briefwähler in die repräsentative Wahlstatistik vor. Der Anteil der Briefwähler an der Gesamtzahl der Wähler hat sich aber von 9,4% bei der Bundestagswahl 1990 über 13,4% bei der Bundestagswahl 1994 und 16,0% bei der Bundestagswahl 1998 und auf 18% bei der Bundestagswahl 2002 erhöht.

Vor diesem Hintergrund wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) – noch rechtzeitig vor der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 – erlassen. Dieses Gesetz sieht nunmehr für die Statistik der Stimmabgabe die Einbeziehung ausgewählter Briefwahlbezirke vor.

Durch diese Einbeziehung der Briefwahlstimmen werden etwa 330 000 bis 380 000 (Brief-)Wähler zusätzlich von der repräsentativen Wahlstatistik betroffen sein (etwa 4%ige Stichprobe aus rund 8,7 Mill. Briefwählern bei der Bundestagswahl 2002).

Die Zielgruppe der statistischen Erhebung sind die Briefwähler in ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirken. Die Briefwahlbezirke werden gebietsweise definiert durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit, die zukünftig ausschließlich an den allgemeinen Wahlbezirken (§ 2 Abs. 3 BWG, § 12 BWO) ausgerichtet ist. Der Wahlbrief eines jeden Briefwählers kann demzufolge einem bestimmten Briefwahlvorstand zugeordnet werden. Für die repräsentative Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2005 wurden knapp 400 Stichprobenbriefwahlbezirke ausgewählt.

Die Briefwahlvorstände der ausgewählten Briefwahlbezirke werden ausschließlich Wahlbriefe mit Wahlscheinen und Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in einer ausreichend hohen Zahl zu prüfen haben, die einen Rückschluss auf ein bestimmtes Wahlverhalten nicht zulassen. Nach dem WStatG muss ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. Dabei ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der jeweils vorangegangenen Bundestagswahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben.

Eine Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die Statistik nach § 2 a WStatG (Wahlberechtigte, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahrguppen) ist nicht erforderlich. Diese Statis-

tik gewährleistet auch bereits so eine Auswertung der Wahrscheininhaber nach Alter und Geschlecht. Die Wahlbeteiligung der Wahrscheininhaber lag bei den Bundestagswahlen seit 1972 jeweils etwa bei 95%. Der Anteil der Briefwähler unter den Wahrscheinwählern lag bei der Bundestagswahl 2002 bei 99,4%. Eine Einbeziehung der Briefwähler in diese Statistik würde zudem zu unverhältnismäßigen praktischen Problemen führen. [u](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Johann Hahlen
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 20 86
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- E-Mail: info@destatis.de